



GEMEINDE
GUTTET-FESCHEL

Weisungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an den Sportunterricht für Schüler und Jugendliche von Guttet-Feschel

In Kraft	01.01.2018	Ergänzt	
Ersetzt	Beschluss v. 11.02.02 GRS 3/02	Anhang	

1 Allgemeines

Die Gemeinde unterstützt Schüler und Jugendliche von Guttet-Feschel mit dem Ziel der sportlichen Aktivität, damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Gesichtspunkten ganzheitlich gefördert wird.

1.1 Grundlagen

Die Gemeinde Guttet-Feschel richtet einen Sportbeitrag von maximal Fr. 150.00 an Schüler oder Jugendliche bis zum 18. Altersjahr aus, welche in einem Verein als Aktivmitglieder gemeldet sind.

1.2 Geltungsbereich

Der Beitrag wird für eine sportliche Aktivität ausgerichtet und deckt den jährlichen Vereinsbeitrag des Schülers/Jugendlichen bis maximal Fr. 150.00 pro Ausbildungsjahr. Der Schüler/Jugendliche hat ein Anrecht auf die Unterstützung, wenn er/sie mindestens seit einem Jahr am 30.06. in der Gemeinde wohnhaft ist.

Für die Teilnahme an Schnupperkursen sowie das Mitmachen bei Organisationen ohne Vereinszweck werden keine Beiträge ausgerichtet.

1.3 Zweck

Zur Förderung der sportlichen Aktivität von Schülern und Jugendlichen richtet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten für die sportliche Ausbildung aus.

1.4 Beitragsdauer

Die Beiträge werden während der obligatorischen Schulzeit an Schüler und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr ausgerichtet. Das Ausbildungsjahr dauert jeweils vom 01.07. bis 30.06.

1.5 Beitragsauszahlung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt jährlich gegen Vorweisung der quittierten Ausbildungsrechnung. Die Belege sind bis am 31.07. auf der Kanzlei abzugeben. Die Gemeinde bezahlt den Unterstützungsbeitrag für den Sport- **oder** den Instrumental-/Musikunterricht direkt an die Eltern. Dorfvereinen kann der Jahresbeitrag seiner Aktivmitglieder (Schüler/Jugendliche) direkt ausbezahlt werden. Diese Vereine müssen jährlich eine entsprechende Mitgliederliste bis am 31.07. einreichen.

2 Gültigkeit

Diese Bestimmungen sind vom Gemeinderat an der Sitzung vom 24.08.2017 genehmigt worden. Die Weisung tritt per 01. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zum Widerruf durch die herausgebende oder deren vorgesetzte Stelle.

Gemeinderat Guttet-Feschel, 24.08.2017

Christian Pfammatter

Präsident

Manfred Meichtry

Ressort Gesundheit – Kultur – Sport